



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 5/2016 Ausgabetag: 05.03.2016

Inhaltsangabe:		Seite
1.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ge- meinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2016	2
2.	Veröffentlichung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW	5

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Ascheberg

für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 16. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge mit	28.831.319,06 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.770.390,27 €
im Finanzplan der	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.072.080,00€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.561.841,26 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	4.660.684,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	7.089.280,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von

2.730.000,00€

veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von

3.340.000,00€

veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

939.071,21€

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00€

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

254 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

429 v.H.

§ 7

- 1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
- 2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Einund Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
- 3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
- 4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
- 5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 19. Februar 2016 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 25. Februar 2016 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2016 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 04. März 2016

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Bekanntmachung

Veröffentlichung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Gemeinde Ascheberg die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Gemeinde Ascheberg sowie die Daten des Bürgermeisters können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D.12 eingesehen werden. Um Terminabsprache wird gebeten (Telefon 0 25 93/6 09 16).

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der erklärten Angaben sowie die Verpflichtung zur Mitteilung eingetretener Änderungen bei den Meldepflichtigen liegt.

Ascheberg, den 4. März 2016

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

Dr. Risthaus